

sein Eindringen in die kirchlichen Ämter, ins Konsistorium, Gericht, die allmählig sich ausbildende Sonderstellung den kirchlichen Würdenträgern gegenüber, die Ausbildung des Kollegs werden auf Grund einer ausserordentlich reichen Litteraturkenntniss entwickelt. Man merkt an der Betonung des Thatsächlichen, an der Abneigung des Verfassers vor historischen, nicht sicher zu begründenden Entwicklungen, dass man es mit einem Kanonisten zu thun hat: aber hier wohl nicht zum Schaden des Werkes. Zu S. 229 f. über die Professio Bonifaz VIII. ist jetzt die Arbeit von Buschbell zu erwähnen (Vgl. oben). Die Frage, ob wirkliche Bischöfe und Erzbischöfe jemals Kardinaldiakone geworden, ist auch nach den Ausführungen des Verfassers (S. 201 Anm. 4) eine offene. «Erzbischof» von Lüttich (daselbst) ist wohl nur ein lapsus calami. Sigfried von Eppenstein war nie wirklicher Kardinal.

Im Jahre 1889 veröffentlichte der bekannte Genter Professor P. FREDERICQ den ersten Theil eines *Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae* in einem stattlichen Bande, der die Zeit bis 1520 umfasst. Nuncmehr hat er als zweiten Theil einen dieselbe Zeit behandelnden Ergänzungsband folgen lassen. Wir haben jetzt in ungefähr 700 Nummern wohl das ganze Quellenmaterial der mittelalterlichen Inquisitionsgeschichte der Niederlande vor uns. Der Verfasser hat mit seinen Schülern den oft schwer zugänglichen Stoff aus Druckwerken und Handschriften entnommen, vielfach kommentiert, mit ausführlichen Regesten und Registern versehen und so durchaus brauchbar gemacht, dass er des Dankes eines jeden Freundes der Inquisitions- und Kirchengeschichte sicher sein kann. Ein derartiges Werk wäre vor allem für Deutschland und

Frankreich dringend erwünscht. In verständiger Weise hat übrigens Fredericq vielfach über die engern Grenzen der Niederlande nach beiden Seiten hinausgegriffen und hier schon vorgearbeitet. Erst nach dem Erscheinen einer Reihe derartiger Werke — in Italien lagert ja noch reiches Material in den Bibliotheken — hätte eine Geschichte der Inquisition geschrieben werden sollen: Lea's Werk ist entschieden verfrüht. In der Sammlung Fredericqs vermag ich nur einen kleinen Beitrag aus der oben erwähnten Helmstädter Handschrift Nr. 277 der Wolfenbütteler Bibliothek zu geben. Es ist eine «littera recommendatoria ex parte pape pro inquisitoribus heretice pravitatis» die nach dem Inhalt des ganzen Formelbuches nur an den Lütticher Bischof Johann von Arkel gerichtet sein kann, da der Papst unzweifelhaft Gregor XI. (1370-1378) ist. Sie lautet: «Gregorius etc. Cum ex debito commissio tibi officio tenearis esse pro catholice fidei conservacione sol[lic]itus, fraternitatem tuam rogamus et hortamur attente, mandantes, quatenus dilectis filiis in tuis civitate et dyocesi inquisitoribus heretice pravitatis presentibus et futuris in hiis, que pravitatis extirpationem et fidei *predictarum* augmentum concernunt, prompte assistas consiliis, auxiliis et favoribus oportunis». Vielleicht gehört sie zu Fredericq I Nr. 215 vom 23. Juli 1372.

H. FINKE.